Zusatzvereinbarung RabattSchutz

Die Zusatzvereinbarung Rabattschutz ergänzt die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Teil C Ziffer 13 Ihrer Versicherungsbedingungen für die Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Geltungsbereich

Der Rabattschutz gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das versicherte Fahrzeug ist im Versicherungsschein genannt.
- Zu Beginn des Vertrags liegen mindestens die Voraussetzungen für eine Einstufung in die SF-Klasse 4 (SF4) in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vor.
- In der Vollkaskoversicherung (soweit gewählt) ist ein Selbstbehalt vereinbart.

2. Wirkung und Umfang des Rabattschutzes

Der Rabattschutz bewirkt Folgendes:
Trotz eines belastenden Schadens im Sinne von Teil C Ziffer 13.4 Absatz 2 AKB bleibt der Vertrag im Folgejahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse. Das bedeutet, dass der Vertrag weder besser noch schlechter gestuft wird.

Der Rabattschutz gilt nur für jeweils einen Schaden in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung je Kalenderjahr. Bei zwei und mehr Schäden in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung in einem Kalenderjahr wird der Vertrag zurückgestuft. Die Zurückstufung nehmen wir nach Teil C Ziffer 13.3 Absatz 5 AKB vor. Der rabattgeschützte erste Schaden wird bei der Zurückstufung nicht gezählt.

3. Begrenzung der Wirkung und Meldung an einen Nachversicherer

Die Wirkung des Rabattschutzes ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Versicherungsvertrag bei einem Versicherer der Allianz Gruppe besteht.

Beenden Sie oder wir den Vertrag, gilt Folgendes:
Wir sind berechtigt, einem Nachversicherer die tatsächlichen schadenfreien Jahre und Schadenfälle zu melden. Wir melden die während der Laufzeit des Vertrags bei uns:

- tatsächlich zurückgelegten schadenfreien Jahre und
- die Anzahl der angefallenen Schadenfälle.

Dem Nachversicherer werden also auch die Schadenfälle gemeldet, die wir wegen des Rabattschutzes bei der Rückstufung nicht berücksichtigt haben.

4. Wegfall des Rabattschutzes bei mehreren Schäden

Der Rabattschutz entfällt insgesamt ab dem dritten in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung während der Gesamtlaufzeit des Rabattschutzes eingetretenen Schadens. Dies gilt jedoch nur, soweit die Schäden nach Ziffer 2 vor einer Rückstufung geschützt waren.

Der Rabattschutz entfällt in diesem Fall ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.